

Geschäftsordnung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Universitätsstadt Siegen hat in ihrer Sitzung vom 18.11.1994 die folgende Geschäftsordnung beschlossen und zum 01.11.2025 aktualisiert:

Präambel

Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Fraktion orientiert ihre Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die gleichberechtigte Beteiligung aller Personen (FINTA¹) an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist ausdrücklich erwünscht. Die Fraktion strebt daher die Quotierung in den Fraktionsgremien an. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rat der Universitätsstadt Siegen strebt an, alle Entscheidungen und Konflikte nach dem Konsensprinzip zu regeln.

§ 1 Fraktion/Gesamtfraktion

- 1) Die **Fraktion** besteht aus den gewählten Stadtverordneten. Die **Gesamtfraktion** umfasst die gewählten Stadtverordneten und darüber hinaus die sachkundigen Bürger*innen.
 - a) Die über die Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Rat der Universitätsstadt Siegen gewählten Abgeordneten bilden die **Fraktion**. Sie wählt zu Beginn der Wahlperiode aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zwei Vorsitzende für die Dauer einer halben Wahlperiode zu einer Doppelspitze. Zur Mitte der Wahlperiode findet eine Neuwahl der Vorsitzenden statt, bei der die bisherigen Vorsitzenden erneut kandidieren dürfen. Eine Abwahl ist mit direkter Neuwahl jederzeit möglich und bedarf der einfachen Mehrheit der **Fraktion**; sie muss ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt werden. Die **Fraktion** wählt die Zusammensetzung der Ausschüsse und anderer Gremien und nominiert Personen für die Ausschussvorsitze, Aufsichtsräte und andere Ämter. Es wird festgelegt, dass jedes Fraktionsmitglied nur ein Mandat mit einer besonderen Vergütung (Ausschussvorsitz, Fraktionsvorsitz, Bürgermeister*in) erhalten darf.
 - (b) Spätere Benennungen im Laufe der Wahlperiode werden von der **Gesamtfraktion** vorgenommen. Die **Gesamtfraktion** berät den Haushaltsplan. Die **Fraktion** beschließt den Haushaltsplan auf Grundlage der Beratung. Die **Gesamtfraktion** wirkt nicht an Beschlüssen mit, welche interne Personalangelegenheiten betreffen.
- 2) Bei der Besetzung der Ausschüsse wird eine Parität der Geschlechter angestrebt. Es wird angestrebt, dass ein Gesamtfraktionsmitglied in nicht mehr als zwei Ausschüssen Mitglied ist. Weitere Sitze als stellvertretendes Mitglied sind möglich. Eine Neuwahl von Ausschusssitzen muss der Gesamtfraktion mindestens 2 Wochen vor Wahltermin per E-Mail mitgeteilt werden.

¹ FINTA* bezeichnet die Gruppe aller Frauen, Inter-, nicht-binären und Trans-Personen, sowie Menschen, die ohne Geschlechtsidentität leben

- 3) Mitglieder der Gesamtfraktion können durch die Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der **Fraktion** vorliegt.
- 4) Andere Mitglieder des Rates können in die Gesamtfraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss der **Fraktion** vorliegt.
- 5) Nicht-Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können in die Gesamtfraktion aufgenommen werden. Voraussetzung ist, die Person bekennt sich zu dem Grundkonsens der Partei und der politischen Ziele des Stadtverbandes BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN Siegen.

Organe der Gesamtfraktion sind:

1. die Gesamtfraktion,
2. die Fraktion,
2. die Fraktionsvorsitzenden (Doppelspitze),
3. der Fraktionsvorstand,
4. die Arbeitsgruppen.

§ 2 Aufgaben der Gesamtfraktion

- (1) Die Gesamtfraktion berät die politische Arbeit im Stadtrat und fasst für ihre Mitglieder verbindliche Beschlüsse nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Gesamtfraktion bestimmt die Grundlinien der Politik und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Es wird eine Zusammenarbeit mit dem Stadtverband angestrebt.
- (3) Die Gesamtfraktion tagt in der Regel wöchentlich. Weitere Sitzungen können durch Beschluss anberaumt werden.
- (4) Die Gesamtfraktion bestimmt die Kassenprüfenden.
- (5) Die Gesamtfraktion berät den Haushaltsplan gem. § 1(b)
- (6) Die Gesamtfraktion beschließt auf Antrag über die Einrichtung und Auflösung von Fraktionsarbeitsgruppen.
- (7) Die Gesamtfraktion legt die Schwerpunktthemen für die Fraktionssitzung fest.
- (8) Bei Vorschlagsrecht entscheidet die Gesamtfraktion über die Besetzung einer Stelle in der städtischen Verwaltung.
- (9) Die Gesamtfraktion tagt in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden, wenn dies beantragt und mit einfacher Mehrheit der Fraktion beschlossen wird. Nichtberechtigte Personen haben die Sitzung zu verlassen. Das gilt auch für digital Teilnehmende.
- (10) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gesamtfraktion zur Kenntnis zu geben ist. Auf Antrag eines Mitgliedes

der Gesamtfraktion, sind einzelne Äußerungen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Persönliche Erklärungen sind schriftlich der Protokollführung einzureichen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für die Sitzungen des Fraktionsvorstandes.

§ 3 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Beratung von besonderen Sachfragen und zur Vorbereitung der Sitzungen von Fachausschüssen und anderen Gremien kann die Gesamtfraktion Arbeitsgruppen bilden. Es werden zu Beginn der Legislaturperiode aus der Mitte der Arbeitsgruppen die Koordinator*innen gewählt.
- (2) Die Arbeitsgruppen beraten über Sachpunkte, Anträge und Anfragen eigenständig. Diese werden der Gesamtfraktion dargelegt, beraten und dann ggf. Beschlossen.
- (3) Feste Mitglieder der Arbeitsgruppen sind die Fraktionsmitglieder, ordentliche und stellvertretende sachkundige Bürger*innen sowie sachkundige Einwohner*innen, die für die zugeordneten Ausschüsse und Gremien von der Gesamtfraktion benannt sind. Darüber hinaus können Sachverständige und Interessierte mitarbeiten.
- (4) Die Arbeitsgruppen tagen mindestens einmal im Monat öffentlich. Zudem sollen sie regelmäßig auch zur Vorbereitung der Ausschusssitzungen tagen. Die Terminierung erfolgt eigenständig. Die Koordinator*innen sind für die Organisation und Einladung zuständig und führen zudem die Anwesenheitsliste, die der Fraktionsgeschäftsführung zugeleitet wird.
- (5) Die Koordinator*innen leiten und koordinieren die Sitzung. Sie stellen eine Protokollführung sicher. Alle Teilnehmenden sind berechtigt Themen einzubringen. Dies soll vor Beginn der Sitzung stattfinden und dem/der Koordinator*in frühzeitig angezeigt werden.

§ 4 Beschlüsse

- (1) Die Gesamtfraktion entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in der Geschäftsordnung bestimmt ist.
- (2) Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder der Gesamtfraktion im Sinne des § 1 Abs. (1).

§ 5 Fraktionsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus den beiden Mitgliedern der Doppelspitze sowie zusätzlich maximal fünf gewählten Mitgliedern der Gesamtfraktion zusammen. Die Doppelspitze besteht aus mindestens einer FINTA*-Person. Die Mitglieder der Doppelspitze sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsposten werden ebenfalls paritätisch besetzt und von der Gesamtfraktion gewählt. Bei den sieben Mitgliedern des Fraktionsvorstands, wird eine Besetzung aus vier Ratsmitgliedern und drei sachkundigen Bürger*innen bzw. Einwohner*innen angestrebt. Der Vorstand wird für eine halbe Legislaturperiode gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Fraktionsvorstand kann eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in einstellen. Die Entscheidung, ob ein*e hauptamtliche Geschäftsführer*in bestellt wird, trifft der Fraktionsvorstand. Zwischen dem Fraktionsvorstand, vertreten durch die Vorsitzenden und der/dem Geschäftsführer*in ist ein Arbeitsvertrag zu schließen der beinhaltet, dass er mit dem Ablauf der Wahlperiode endet.
- (3) Der Fraktionsvorstand kann Einzelentscheidungen bis 1000 Euro ohne Votum der Gesamtfraktion treffen (außer Arbeitsverträge).
- (4) Zuständigkeiten und Aufgaben der Vorsitzenden und des Vorstands sind:
 - a) Vertretung der Gesamtfraktion nach außen entsprechen den Vorgaben der Gesamtfraktion
 - b) Gespräche und Verhandlungen mit anderen Fraktionen oder der Verwaltung entsprechend den Vorgaben der Gesamtfraktion
 - c) Teilnahme an Besprechungen der Fraktionsvorsitzenden
 - d) Vertretung der Gesamtfraktion gegenüber den Fraktionsangestellten
 - e) Vorbereitung der Gesamt-Fraktionssitzungen, Vorschläge zu Schwerpunktthemen sowie Terminplanung für die Sitzungen
 - f) Festlegung der Tagesordnung der Gesamt-Fraktionssitzungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gesamtfraktion. Anträge von Gesamtfraktionsmitgliedern auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sollen berücksichtigt werden.
 - g) Einberufung von Dringlichkeitssitzungen der Gesamtfraktion
 - h) Entscheidungen in Dringlichkeitsangelegenheiten, soweit eine Gesamt-Fraktionssitzung nicht rechtzeitig einberufen werden kann
 - i) Bericht gegenüber der Gesamtfraktion über die Beschlüsse.

¹ FINTA* bezeichnet die Gruppe aller Frauen, Inter-, nicht-binären und Trans-Personen, sowie Menschen, die ohne Geschlechtsidentität leben

§ 6 Sitzungen und Abstimmungen der Gesamtfraktion, des Fraktionsvorstands und der Arbeitsgruppen

- (1) Die Sitzungen der Gesamtfraktion und des Fraktionsvorstands können in Präsenz, digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden. Digital teilnehmende Mitglieder gelten als anwesend. Mitglieder der Gesamtfraktion und des Fraktionsvorstands haben bei digitaler Teilnahme dafür Sorge zu tragen, dass ihre Teilnahme ungestört erfolgt und der Schutz der Vertraulichkeit gewährleistet ist. Insbesondere bei nichtöffentlichen Beratungspunkten ist sicherzustellen, dass keine Dritten Einblick oder Zugriff auf Bild und Ton der Sitzung haben. Die Aufzeichnung (auch auszugsweise) oder Weiterverbreitung von Sitzungen der Gesamtfraktion und Fraktionsvorstand ist untersagt.
- (2) Die Arbeitsgruppen finden in Präsenz, digitaler oder hybrider Form statt.
- (3) Bei offenen Abstimmungen können sowohl in Präsenz als auch online teilnehmende Personen teilnehmen.
- (4) Bei geheimen Abstimmungen können nur die vor Ort Anwesenden teilnehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder der Gesamtfraktion sollen bei Beratungen, Wahlen und Beschlüssen der Gesamtfraktion und ihrer Ausschüsse in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Sie sollen die gemeinschaftlichen Ziele in Gesinnung, Wort und Haltung fördern.
- (2) Die Gesamtfraktion erwartet von ihren Mitgliedern gewissenhafte, verantwortungsvolle Mitarbeit und Verschwiegenheit. In Fällen möglicher Befangenheit sollte ein Mitglied der Gesamtfraktion dies seiner Gesamtfraktion im Voraus mitteilen.
- (3) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtfraktion insbesondere verpflichtet wenn:
 - a) es in der Beratung um den eigenen besetzten Ausschuss geht,
 - b) wenn es um Abstimmungen vor der Ratssitzung geht,
 - c) Der Fraktionsgeschäftsführung ist rechtzeitig mitzuteilen, wenn ein Mitglied an der Fraktionssitzung nicht teilnehmen kann. Ebenso ist vom Mitglied der Gesamtfraktion mitzuteilen, ob eine generelle Teilnahme nicht möglich oder nicht gewünscht (Abmeldung aus der Fraktion) ist.

§ 8 Interfraktionelle Zusammenarbeit

- (1) Die Fraktion beschließt über die Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Fraktionen. Ob für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – Verbindung aufzunehmen ist und Absprachen zu treffen sind, entscheidet der Fraktionsvorstand. Die Gesamtfraktion ist über getroffene interfraktionelle Absprachen spätestens in der nachfolgenden Sitzung der Gesamtfraktion zu informieren.
- (2) Einzelne Mitglieder der Gesamtfraktion können ohne Auftrag weder Abmachungen mit anderen Fraktionen – oder Einzelvertretern – treffen noch ihnen gegenüber bindende Erklärungen abgeben.

§ 9 Vertrauenspersonen

- (1) Zur Wahrung eines sicheren und vertrauensvollen Raumes in der Gesamtfraktion werden zwei Vertrauenspersonen paritätisch aus der Mitte der Gesamtfraktion gewählt. Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Amtszeit der Vertrauenspersonen beträgt eine halbe Wahlperiode. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Vertrauenspersonen sind Ansprechpartner*innen für alle Mitglieder der Gesamtfraktion bei persönlichen, politischen oder diskriminierungsbezogenen Konflikten und sorgen für Vertraulichkeit und Unterstützung.
- (5) Die Vertrauenspersonen sind unabhängig und berichten nur auf Wunsch der Betroffenen an den Fraktionsvorstand.

§ 10 Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Gesamtfraktion am 01.11.2025 in Kraft und bedarf zur Änderung einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtfraktion.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt über den Verlauf der Legislaturperiode hinaus.

Siegen, den

Die Faktionsvorsitzenden

Fraktionsgeschäftsführer*in
